



Audit Committee Quarterly

II / 2021

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



Die Welt im Wandel

Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M.:
Französisches Lieferkettengesetz von 2017 –
hat der Tiger Zähne?

Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., ist Rechtsanwältin in Düsseldorf, Avocat à la Cour de Paris und Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht. Sie unterrichtet internationales Vertriebsrecht an der Universität de Lorraine, Frankreich, und ist Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift für Vertriebsrecht. Sie ist Vorstandsmitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung und Schriftleiterin der elektronischen Zeitschrift der Vereinigung. Nach 20 Jahren in internationalen Anwaltssozialitäten hat Frau Dr. Kutscher-Puis 2015 die Anwaltsboutique Kutscher-Puis | Legal gegründet, die im grenzüberschreitenden Handels- und Vertriebsrecht spezialisiert ist.



Französisches Lieferkettengesetz von 2017 – hat der Tiger Zähne?

Autorin: Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M.

Als einziger EU-Mitgliedstaat hat Frankreich eine umfassende gesetzliche Regelung über unternehmerische Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten bereits im März 2017 geschaffen, welche Vorbild für den Entwurf einer neuen EU-Richtlinie zu sein scheint. Wie ist aber die französische Regelung drei Jahre nach deren Inkrafttreten zu bewerten und hat diese zu der erhofften Verbesserung verholfen?



Ein Sorgfaltspflichtenplan muss erstellt und veröffentlicht werden

Das Gesetz Nr. 2017-399 vom 27.3.2017 über die Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaften und Auftraggeber schuf zwei neue Artikel des Handelsgesetzbuchs. Die Anwendung ist auf Unternehmen beschränkt, die zusammen mit ihren Tochterunternehmen im französischen Inland mindestens 5.000 Arbeitnehmer oder zusammen mit ihren Tochterunternehmen im In- und Ausland mindestens 10.000 Arbeitnehmer für zwei Geschäftsjahre in Folge beschäftigen. Es werden Tochterunternehmen erfasst, an denen das beherrschende Unternehmen unmittelbar, aber auch mittelbar eine Beteiligung hält. Schätzungsweise sind etwa 150 beherrschende Unternehmen betroffen.

Kern der Regelung ist die Erstellung und Veröffentlichung eines Sorgfaltspflichtenplans, welcher die von dem Unternehmen getroffenen Maßnahmen beschreibt, »die geeignet sind, Risiken zu identifizieren, schweren Verstößen gegen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gesundheit und die Sicherheit der Personen sowie die Umwelt vorzubeugen, welche aus den Tätigkeiten der Gesellschaft und der von ihr unmittelbar oder mittelbar beherrschten Gesellschaften [...] hervorgehen, sowie aus den Tätigkeiten der Subunternehmer oder Zulieferer, mit welchen eine ständige Geschäftsbeziehung besteht, sofern die Tätigkeiten letzterer in Verbindung mit der ständigen Geschäftsbeziehung stehen« (Art. 225-106-4 frz. HGB). Welche Rechtsvorschriften bei der Beurteilung von »schweren Verstößen« zugrunde zu legen sind, geht nicht unmittelbar aus dem Gesetz hervor.

Es besteht aber Übereinstimmung, dass alle internationalen Verpflichtungen Frankreichs im Bereich der Menschenrechte maßgeblich sind.

Über den Sorgfaltspflichtenplan ist im Geschäftsbericht zum Jahresabschluss des Unternehmens zu berichten, wobei das Gesetz den Umfang der bekannt zu gebenden Informationen nicht präzisiert. Allerdings führt das Gesetz die konkreten Maßnahmen auf, die der Sorgfaltspflichtenplan beinhalten muss:

- (1) eine Risikokartierung zur Identifizierung, Analyse und Priorisierung von Risiken;
- (2) Verfahren für die regelmäßige Bewertung der Situation von Tochtergesellschaften, Subunternehmern oder Zulieferern, mit denen eine ständige Geschäftsbeziehung besteht, im Einklang mit der erstellten Risikokartierung;
- (3) geeignete Maßnahmen zur Risikominderung oder Vorbeugung schwerer Verstöße;
- (4) ein in Absprache mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in dem betreffenden Unternehmen eingerichteter Mechanismus zur Warnung und Sammlung von Warnungen im Zusammenhang mit konkreten Risiken;
- (5) Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchgeführten Maßnahmen und Bewertung ihrer Effektivität.

Während eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2018 festgestellt haben will, dass die Adressaten des Gesetzes ihrer Veröffentlichungspflicht in der Regel nachkommen, dabei allerdings öfter oberflächliche Mitteilungen bekannt geben, stellt der von Menschenrechtsorganisationen betriebene *Radar du devoir de vigilance* 2020 die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten als solche für 27 Prozent der betroffenen Unternehmen infrage.

Und die Sanktionen?

Vorweg ist festzustellen, dass die ursprünglich vom französischen Parlament vorgesehene Geldstrafe in Höhe von bis zu 30 Mio. EUR von dem französischen Verfassungsrat wegen Unverhältnismäßigkeit als unwirksam erklärt wurde. Als Rechtsfolge der Pflichtverstöße verbleibt die deliktrechtliche Haftung. So heißt es im Artikel L. 225-102-5 frz. HGB: »Derjenige, der gegen seine unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach Artikel L. 225-102-4 verstößt, macht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die unerlaubte Handlung haftbar und ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der durch die Erfüllung der Pflichten hätte vermieden werden können.« Aus den allgemeinen Grundsätzen folgt fernerhin, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverstoß bestehen und nachgewiesen werden muss.

Kann aber die herkömmliche zivilrechtliche Haftung, die im deutschen Gesetzesentwurf nach Lesung im Bundesrat gestrichen wurde, bei Verstößen eines Unternehmens gegen die Menschenrechte und

grundlegende Umweltschutzprinzipien greifen? Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des französischen Gesetzes würde man eine Antwort auf diese Frage erwarten. Diese liegt heute jedoch nur ansatzweise vor. Denn bevor ein Unternehmen wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht verklagt werden darf, muss es zuvor erfolglos abgemahnt worden sein. Dies ist bereits mehrfach geschehen und anschließend sind Klagen von Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen eingereicht worden. Daraufhin ist allerdings eine Debatte über das zuständige Gericht entfacht, die noch nicht abgeschlossen ist. Entscheidungen in den Sachen selbst liegen darum noch nicht vor.

Was die eigentliche Haftung angeht, tragen Klägerorganisationen im Einzelnen vor, dass französische Konzerne es pflichtwidrig unterlassen haben, in ihren Sorgfaltspflichtenplänen eigene Maßnahmen aufzuführen, die konkrete Verletzungen von Menschenrechten und Umweltbelangen hätten verhindern können. Ihre rechtliche Argumentation fußt in der Annahme, dass Unternehmen eine allgemeine Vorsichts- und Sorgfaltspflicht auferlegt ist, die sie zur Vornahme von konkreten vorbeugenden Maßnahmen in den betroffenen Ländern verpflichtet hätte. Unterlassen sie dies, so sollen sie für den von Menschen vor Ort erlittenen Schaden finanziell aufkommen.

Beispielhaft kann die Klage gegen den Handelskonzern Casino genannt werden, dem vorgeworfen wird, zur Vernichtung des Regenwalds in Brasilien und Kolumbien dadurch beizutragen, dass er über Tochterunternehmen in erheblichem Maße Rindfleisch aus den betroffenen Gebieten ordert. Den ursächlichen Zusammenhang sehen die Klägerorganisationen darin, dass die Entwaldung auf die intensive Rinderzucht nachweislich zurückzuführen ist und dass Casino nachweislich Rindfleisch aus diesen Gebieten bezog; das Weitere unterläge der richterlichen Würdigung. Wird dies jedoch reichen, um Casino in die persönliche Haftung zu ziehen, obwohl der Handelskonzern nur einer von vielen anderen internationalen Handelskonzernen ist, die die Rinderzucht in Brasilien und Kolumbien unterstützen? Wird dies reichen, um eine Schadensersatzpflicht gegenüber Fördervereinen der indigenen Bevölkerung in der beantragten Höhe von knapp 2,25 Mio. EUR zu begründen? Man darf daran zweifeln. Etwas anderes würde beinahe einer Gefährdungshaftung gleichen, was allerdings in den parlamentarischen Beratungen ausdrücklich abgelehnt wurde. So sind heute noch viele Rechtsfragen in Frankreich offen, Fragen, die der deutsche Gesetzgeber umgeht, indem er sich auf spürbare Zwangs- und Bußgelder konzentriert und eine zivilrechtliche Haftung wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten ausschließt. ←